



Im Namen des Volkes
Gerichtsbescheid
in dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Proz.-Bev.: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Landkreis [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagter -

Die 3. Kammer des Sozialgerichts Heilbronn hat ohne mündliche Verhandlung
am 06.05.2025 in Heilbronn
durch den Vizepräsidenten des Sozialgerichts von Berg für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Streitig ist, ob die bereits mit einem Aktivrollstuhl versorgte Klägerin gegenüber dem beklagten Sozialhilfeträger einen Anspruch auf eine Geldleistung zur Anschaffung eines Reha-Buggys zur Nutzung insbesondere im Wasser, auf Sand und im Schnee/zum Skifahren hat.

Die am [REDACTED] 2001 geborene, schwerbehinderte Klägerin beantragte am 31.10.2022 bei ihrer gesetzlichen Krankenversicherung, der Techniker Krankenkasse (TK), sie mit dem Hilfsmittel „Hippocampe Strand/Gelände/REHABuggy“ von Hendriks Care zu versorgen.

Mit Schreiben vom 08.11.2022 informierte die TK die Klägerin darüber, dass sie sich für nicht zuständig halte und den Antrag deshalb gem. § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX an den Beklagten weitergeleitet habe.

Mit Schreiben vom 14.11.2022 hörte der Beklagte die Klägerin zu seinem Vorhaben an, den Antrag abschlägig zu verbescheiden.

Mit Schreiben vom 05.12.2022 nahm die Klägerin Stellung und wies insbesondere darauf hin, dass sie nur mit dem streitgegenständlichen Hilfsmittel an vielen Freizeitaktivitäten (Besuch von Schwimmbädern, Freibädern, Ausflüge an Badeseen, Skifahren) teilnehmen könne.

Mit Bescheid vom 01.03.2023 wies der Beklagte den Antrag zurück. Zur Begründung führte er aus, dass die Klägerin bereits von der Krankenkasse einen Aktivrollstuhl erhalten habe. Dieser ermögliche die aktive Teilnahme an der Gesellschaft. So habe die Klägerin auch in den vergangenen Jahren mit dem vorhandenen Aktivrollstuhl an verschiedenen Veranstaltungen teilgenommen.

Mit Schreiben vom 30.03.2023 legte die Klägerin Widerspruch ein und begründete diesen im Wesentlichen damit, dass der begehrte Reha-Buggy vielseitiger als der vorhandene Aktivrollstuhl sei. Dieser könne auch als Schwimmhilfe oder Liege verwendet werden. Er sei sehr robust und könne daher auch in schwierigem Gelände oder im Wasser eingesetzt

werden. Der Reha-Buggy sei notwendig, um eine angemessene Teilhabe der Klägerin zu ermöglichen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.09.2023 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte er aus, dass die Klägerin bereits einen Aktivrollstuhl besitze und regelmäßig an Freizeitaktivitäten teilnehme. Hiermit seien auch der Besuch von Schwimmbädern, Badeseen oder die Teilnahme an Ausflügen möglich. Eine soziale Teilhabe dergestalt, der Klägerin den Kontakt mit ihrer Umwelt sowie die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen und hierdurch insgesamt die Begegnung und den Umgang mit nichtbehinderten Menschen zu fördern, sei mit dem Aktivrollstuhl und dem zusätzlich bewilligten persönlichen Budget verwirklicht. Neben dem Aktivrollstuhl erhalte die Klägerin Begleitkräfte über ein Persönlichen Budget zur Freizeitgestaltung außerhalb ihres häuslichen Umfeldes auf der Grundlage der Zielvereinbarung vom 26.04.2023. Die Klägerin mache mit ihrem Aktivrollstuhl Ausflüge und Unternehmungen wie Shoppen, Spaziergänge, Schwimmbad, Kino, Konzerte, Theater, Restaurant, Freizeitpark, Zoo und Museen. Freitags nehme sie am Rehasport und zudem an Freizeit- und Gruppenangeboten über die Pflegekasse teil. Eine soziale Teilhabe sei somit ausreichend erfüllt. Ein weiteres Hilfsmittel, um noch speziellere Freizeitaktivitäten auf ganz speziellen Geländearten zu ermöglichen, sei nicht zusätzlich erforderlich. Es sei keine Aufgabe der Eingliederungshilfe, sämtliche denkbaren Geländearten zu jeder Jahreszeit zugänglich zu machen. Alle normalen Freizeitaktivitäten seien mit dem Aktivrollstuhl möglich und würden auch im Rahmen der Persönlichen Budgets und über die Pflegekassenleistungen verwirklicht.

Deswegen hat die Klägerin am 16.10.2023 Klage vor dem Sozialgericht Heilbronn erhoben. Sie trägt vor, ihre Behinderung wirke sich dahingehend aus, dass sie z.B. nicht an Ausflügen an Badeseen oder im Schnee teilnehmen könne. Der vorhandene Aktivrollstuhl sei nicht geeignet, um diese Einschränkungen zu kompensieren. Maßstab für die normative Reichweite ihres Bedarfs sei das Leben in der Mitte der Gesellschaft. Hiernach bewege sich ihr Teilhabewunsch fraglos im unteren Bereich dessen, was zu üblicher Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gehöre. Ausflüge an Badeseen, Schwimmbadbesuche und winterliche Ausflüge im Schnee seien keineswegs Luxus. Vielmehr handele es sich um Freizeitaktivitäten, die auch mit geringem Einkommen (wie

hier z.B. Schlittenfahren) ohne weiteres zugänglich und üblich seien. Der Aktivrollstuhl könne hingegen nicht im Salzwasser oder beim Fahren im Sand genutzt werden. Der Reha-Buggy hingegen könne direkt von der Kante des Freibades ins Wasser geschoben werden und bleibe dann an der Oberfläche. Ohne Nutzung des Reha-Buggy müsste die Klägerin ins Wasser getragen werden. Sämtliche Bestandteile des Angebots seien für die soziale Teilhabe der Klägerin notwendig. Dies gelte insbesondere auch für den Skiaufsatz für Vorder- und Hinterräder sowie für die Nutzung einer Transporttasche. Ggfs. möge das Gericht von Amts wegen ein Gutachten bei Dr. med. [REDACTED], [REDACTED], Facharzt für Chirurgie und Orthopädie, [REDACTED], einholen.

Die Klägerin legt ein aktualisiertes Angebot bezüglich der Anschaffung des begehrten Reha-Buggy vom 03.06.2024 in Höhe von 5.936,03€ vor und beantragt sachdienlich gefasst,

den Bescheid des Beklagten vom 01.03.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.09.2023 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin eine Geldleistung in Höhe von 5.936,03€ zur Anschaffung des Hilfsmittels „Hippocampe Strand/Gelände/REHABuggy“ entsprechend des Angebots von Hendriks Care vom 03.06.2024 zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte erachtet seine angefochtene Entscheidung für zutreffend und weist ergänzend darauf hin, dass er als Träger der Sozialhilfe in der Regel Wünschen nicht entsprechen solle, deren Erfüllung wie hier mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre. Demnach sei hier auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Die Kammer hat die Beteiligten mit jeweils am gleichen Tag zugestelltem Schreiben vom 09.12.2024 zur gerichtlichen Absicht, ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid nach § 105 SGG zu entscheiden, angehört. Die Beklagte hat sich mit Schreiben vom gleichen Tag mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid

einverstanden erklärt, während die Klägerseite von ihrem Anhörungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten sowie auf die Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer entscheidet nach Anhörung der Beteiligten nach § 105 SGG durch Gerichtsbescheid ohne ehrenamtliche Richter, da der Sachverhalt keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die form- und fristgerecht (§§ 87 Abs. 1, 90 SGG) erhobene Klage zulässig, aber nicht begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine Geldleistung in Höhe von 5.936,03€ zur Anschaffung des Hilfsmittels „Hippocampe Strand/Gelände/REHABuggy“ entsprechend des Angebots von Hendriks Care vom 03.06.2024.

Als Anspruchsgrundlage für eine Übernahme der in Rede stehenden Kosten zur Anschaffung des betreffenden Hilfsmittels kommen die §§ 84 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 99 Abs. 1, 102 Abs. 1 Nr. 4, 105 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 113 Abs. 1 SGB IX in Betracht.

Nach § 84 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SGB IX umfassen die Leistungen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Die Leistungen umfassen auch eine notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel sowie deren notwendige Instandhaltung oder Änderung.

Gemäß § 99 Abs. 1 SGB IX erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche

Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.

Nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe, welche gemäß § 105 Abs. 1 SGB IX als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht werden, auch Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Gemäß § 113 Abs. 1 SGB IX werden Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Insoweit hat das BSG bereits zur alten Rechtslage vor Inkrafttreten des BTHG (§§ 53ff. SGB XII a.F.) entschieden, dass die Frage, in welchem Maß und durch welche Aktivitäten ein behinderter Mensch am Leben in der Gemeinschaft teilnimmt, abhängig ist von seinen individuellen Bedürfnissen unter Berücksichtigung seiner Wünsche. Demnach gilt ein individueller und personenzentrierter Maßstab, der regelmäßig einer pauschalierenden Betrachtung des Hilfefalles entgegensteht (BSG, Urteil vom 12.12.2013, B 8 SO 18/12 R, in juris Rn. 15). Ziel der Eingliederungshilfe ist es hiernach, dem behinderten Menschen die in seiner Altersgruppe üblichen gesellschaftlichen Kontakte mit Menschen zu ermöglichen. Zu erfüllen sind hierbei nachvollziehbare soziale Teilhabebedürfnisse, die nicht über die Bedürfnisse eines nicht behinderten, nicht sozialhilfebedürftigen Erwachsenen hinausgehen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es sich um Wünsche handelt, deren Verwirklichung in der Vergleichsgruppe der nicht behinderten, nicht sozialhilfebedürftigen Erwachsenen in der gleichen Altersgruppe als unangemessen gelten (etwa wegen der damit regelmäßig verbundenen Kosten, s. BSG, Urteil vom 08.03.2017, B 8 SO 2/16 R, in juris Rn. 22 f.).

Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Kriterien sowie unter Berücksichtigung, dass nach § 4 SGB IX nur ein Anspruch auf notwendige Sozialleistungen besteht, hat die Klägerin keinen Anspruch auf eine Geldleistung zur Anschaffung des Hilfsmittels „Hippocampe Strand/Gelände/REHABuggy“ als Leistung der sozialen Teilhabe (§ 102 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 84 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Die Kammer stellt fest, dass die Anschaffung des von der Klägerin begehrten Hilfsmittels „Hippocampe Strand/Gelände/REHABuggy“ bzw. die Zahlung einer entsprechenden Geldleistung in Höhe von 5.936,03€ nicht notwendig ist, um die in § 4 SGB IX genannten Teilhabeziele bei der Klägerin zu erreichen.

So gibt es in zahlreichen Schwimmbädern einen mobilen Schwimmbadlifter. Die Stadtwerke Heilbronn beispielsweise haben bereits im Jahr 2019 für das Freizeit- und Solebad Soleo mobile Schwimmbadlifter angeschafft (<https://www.handimove.de/referenzen/schwimmbaeder-in-heilbronn-mit-zwei-schwimmbadliftern#:~:text=Die%20Stadt%20Heilbronn%20hat%20das,ein%20Lifter%20zur%20Verf%C3%BCgung%20stehen>, Stand: 06.05.2025). Für Menschen mit körperlichen Einschränkungen wie die Klägerin wird so der Einstieg ins Sole- sowie Schwimmerbecken ermöglicht, so dass sie auf diese Weise ihrem Bedürfnis nach Baden im Wasser bzw. im Schwimmbad ohne weiteres nachgehen können.

Die weitere, von der Klägerin begehrte Nutzung des Hilfsmittels im Meersalzwater bzw. im Schnee wäre realistischerweise aufgrund der klimatischen und topographischen Bedingungen an deren Wohnort nicht im Alltag, sondern nur im Rahmen von (Urlaubs-)Reisen möglich (zu den äußerst geringen Schneemengen in Eppingen siehe beispielhaft <https://de.weatherspark.com/s/61053/3/Durchschnittswetter-im-Winter-in-Eppingen-Baden-W%C3%BCrttemberg-Deutschland#Figures-Snowfall>, Stand: 06.05.2025). Insoweit erscheint es zumutbar, dass die Klägerin im Rahmen etwaiger Reisen ans Meer eine der zahlreichen Strandabschnitte ansteuert, bei denen entsprechende motorisierte und nicht-motorisierte Strandmobile bzw. -rollstühle ausgeliehen werden können, welche den Zugang zu sandigen Stränden ermöglichen (s. beispielhaft <https://www.ostfriesland.travel/urlaubsthemen/barrierefreier-urlaub/watt-und-strand/watt-und-strandmobile>, Stand: 06.05.2025). Hinsichtlich der klägerseits begehrten Nutzung des Hilfsmittels „Hippocampe Strand/Gelände/REHABuggy“ im Schnee gibt es zudem

deutlich kostengünstigere Möglichkeiten, um eine Fortbewegung im Schnee z.B. für einen Winterspaziergang zu erleichtern. In Betracht kommen hier insbesondere kleine Skier, die unter die Lenkräder eines Rollstuhls geklemmt werden (sog. Free Wheels oder Wheelblades, s. zB. <https://www.gesundheitsgmbh.de/news/tipps-und-tricks-fuer-rollstuhlfahrer-in-der-kalten-jahreszeit/>, Stand: 06.05.2025). Durch das Anbringen werden die kleinen Lenkräder eines bereits vorhandenen Rollstuhls einfach angehoben. Der Anschaffung des von der Klägerin begehrten Hilfsmittels „Hippocampe Strand/Gelände/REHABuggy“ bzw. eine entsprechende Geldleistung in Höhe von 5.936,03€ hierfür bedarf es auch insoweit nicht.

Ein etwaiger Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen aus § 18 Abs. 4 SGB IX kommt vorliegend aufgrund der Ausnahmegvorschrift des § 18 Abs. 7 SGB IX gegen den hier beklagten Eingliederungshilfeträger von vornherein nicht in Betracht.

Die Kammer sieht sich hier durch die Beweisanregung der Klägerin nicht zu weiteren medizinischen Ermittlungen durch Einholung eines Gutachtens von Amts wegen bei Dr. med. [REDACTED], Facharzt für Chirurgie und Orthopädie, [REDACTED], gedrängt (vgl. BSG, Beschluss vom 28.09.2020 – B 13 R 45/19 B –, in juris), da der entscheidungserhebliche Sachverhalt aufgeklärt ist und es, wie oben dargelegt, nach § 4 SGB IX bereits an der fehlenden Notwendigkeit der beantragten Sozialleistung (Anschaffung des von der Klägerin begehrten Hilfsmittels „Hippocampe Strand/Gelände/REHABuggy“ bzw. Zahlung einer entsprechenden Geldleistung in Höhe von 5.936,03€) fehlt.

Demgemäß ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung sowie weitere Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Heilbronn, Paulinenstr. 18, 74076 Heilbronn, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

von Berg
Vizepräsident des Sozialgerichts